

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 23.4.2008

Tenor

- I. Die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die Beschwerde des Klägers gegen den die Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 26. März 2008 ist statthaft und auch im Übrigen zulässig (§ 146 Abs. 1, § 147 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat ihr nicht abgeholfen (§ 148 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat dem Kläger zu Recht die Prozesskostenhilfe für sein auf Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer Duldung gerichtetes Begehren versagt. Eine solche Verpflichtungsklage hat – jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt – keine hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des § 166 VwGO, § 114 Satz 1 ZPO, wie sich aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 26. März 2008 ergibt, denen der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen folgt (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Begehrt ein Ausländer, der einer im Rahmen eines Asylverfahrens ergangenen Zuweisungsentscheidung unterliegt, eine Duldung, die ihm nicht nur das vorübergehende Verlassen des ihm zugewiesenen Aufenthaltsbereichs, sondern die dauerhafte oder zumindest längerfristige Aufenthaltsnahme in einem anderen Bundesland ermöglichen soll, so muss er zur Überwindung der Aufenthaltsbeschränkung zunächst eine länderübergreifende Verteilung in dieses Bundesland gemäß § 51 AsylVfG beantragen (vgl. BayVGH, B.v. 13.10.2005 – 24 ZB 05.1954 – Juris; HessVGH, B.v. 25.8.2006 – 8 TG 1617/06.A –, AuAS 2006, 257 [258]). Erst wenn diese durchgesetzt ist, kann die Erteilung einer Duldung für das aufnehmende Land erfolgen (vgl. Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, Stand: Februar 2008, § 61 RdNr. 21).

Einen Anspruch gegenüber der Beklagten, die Duldung – der Bitte des Landratsamtes Mittlerer Erzgebirgskreis entsprechend – im Wege der Amtshilfe zu verlängern, besitzt der Kläger, wie das

Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht. Er muss vielmehr zunächst einen Antrag auf länderübergreifende Umverteilung nach Bayern gemäß § 51 Abs. 2 AsylVfG entweder beim Landesbeauftragten für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung Zirndorf nach § 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Satz 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAstyl) oder aber gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 DVAstyl sogleich bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 1, 91522 Ansbach, stellen, die im Benehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde – der Stadt Fürth – über die Umverteilung entscheidet (§ 10 Abs. 2 Satz 2 DVAstyl).

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Dabei bleibt wegen § 17 a Abs. 5 GVG offen, ob das Verwaltungsgericht Ansbach im Hinblick auf § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO für die Entscheidung des Rechtsstreits örtlich zuständig ist. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO).

Einer Streitwertfestsetzung bedurfte es im Hinblick auf § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG nicht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

*Vorinstanz: VG Ansbach, Beschluss vom 26.3.2008, AN 5 K 08.199*